

Ein Militärgefängnis oder eine Militärstrafanstalt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 36

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95361>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Basel.

7. September 1878.

Nr. 36.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Egger.

Inhalt: Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt. — Ueber die Fähigkeitszeugnisse. — v. Forstner: Rückblick auf die Ursachen und den Verlauf des russisch-türkischen Krieges in den Jahren 1877 bis 1878. — Handbuch über die Terratinlehre. — K. Larfmayer: Waffenlehre für die k. k. Militär-Akademien und k. k. Kadetten-Schulen. — A. Klur: Die Feldküche. — Dr. G. S. Fr. Frankel: Bibliotheca Medicinæ Militaris et Navalis. — Eidgenossenschaft: Bundesstadt: Veränderungen. Neue Vorschriften. Winkelreifeprüfung. † Oberst Gerold von Gelibach. VI. Division. Schießübungen. Bern: Schließen des Cavallerie-Vereins. Zürich: Ein nachgelassenes Manuscript Oberst Rüstow's. St. Gallen: † Hauptmann Böllig. Aarau: Ueber ein Bekehrungsschreiben. Truppenzusammenzug der II. Division 1878. — Ausland: Deutschland: Ehrenzulage. — Verschiedenes: Generaladjutant Lothleben's Aeußerungen über die Verteidigung von Plewna.

Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt.

Ein Militärgefängniß oder eine Militärstrafanstalt zur Abbüßung der von den Kriegsgerichten ausgesprochenen Freiheitsstrafen macht sich in der Eidgenossenschaft mehr und mehr als eine Nothwendigkeit geltend.

Die Erbauung eines solchen Gefängnisses ist eine der vielen unausweichlichen Erfordernisse der neuen Militärorganisation.

Früher unter dem patriarchalischen Militär-Regiment der Kantone konnten sich letztere bei Strafsfällen von Militärpersonen nach Umständen mit dem Zuchthaus oder mit Gefangenschaft in einem geeigneten Arrestlokale (Untersuchungsgefängniß, einen alten Thurm, selbst mit der Kaserne u. s. w.) behelfen.

Der Person und der Beschaffenheit des abzubüßenden Vergehens oder Verbrechens konnte vollständig Rechnung getragen werden. Daß ersteres oft in mehr als genügendem Maße geschah, ist bekannt.

Doch jetzt haben sich die Verhältnisse bedeutend geändert.

Die Eidgenossenschaft selbst besitzt keine, daher auch keine Militärstrafanstalt, sie ist daher genöthigt die Zuchthaus- und Gefängnißstrafen in den Strafankalten der Kantone absetzen zu lassen.

Dieses hat verschiedene Unzukömmlichkeiten im Gefolge; in einigen Kantonen hat man die Strafeinrichtungen auf einen Grad großer Vollkommenheit gebracht, in andern befinden sich diese aber auch wieder in sehr primitivem Zustand. Einen großen Unterschied findet man in Bezug auf Verpflegung und Behandlung der Gefangenen. An einigen Orten geschieht aus übertriebener Humanität

zu viel den Sträflingen den Aufenthalt im Zuchthaus angenehm zu machen, an andern Orten wird mit Recht über schlechte und mangelhafte Nahrung, rohe Behandlung u. s. w. geklagt.

Für das eine und andere haben die Tagesblätter im Lauf der letzten Jahre genugsam Beispiele gebracht.

Es ergiebt sich in Folge dessen, daß der eine Sträfling, welcher einer humanen und gut geleiteten Anstalt zugewiesen wird, viel besser daran ist und weniger von der Strafe spürt als der andere, welcher einer übergeben wird, bei welcher das Gegentheil der Fall ist.

Es entsteht dadurch eine ungleiche Behandlung, welche nicht vorkommen sollte.

Als Beleg für die Anerkennung dieser großen Ungleichheit führen wir an, daß schon wiederholt Verurtheilte Gesuche beim h. Bundesrath eingereicht haben, man möchte sie doch nicht dieser oder jener Strafanstalt zuweisen u. s. w.

In einigen Fällen, wo solche Gesuche gestellt wurden, verstrich, bis die Entscheidung herablangte, einige Zeit; der bereits Verurtheilte wurde dann, da man ihn als Zuchthaussträfling nicht mehr in dem gleichen Arrest mit den Wehrmännern unterbringen konnte, in Einzelhaft, der häufig zugleich ein Dunkelarrest ist, gebracht; dieses erscheint als eine Verschärfung der Strafe, die, da nicht vom Kriegsgericht ausgesprochen, nicht wohl zu rechtfertigen ist.

Doch dieses ist nicht alles; das Militärstrafgesetz unterscheidet Gefängniß und Zuchthaus. — Nach der Auffassung des Volkes macht letzteres ehrlos und wenn die Zeit vom Gericht auch festgesetzt wird, für welche der Sträfling seiner bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig sein soll, so reicht die in der öffentlichen Meinung viel weiter und kennt keine Grenze.

Doch wo ein besonderes Gefängniß fehlt, da muß der zu Gefängniß Verurtheilte, statt in einem solchen seine Strafe in dem Zuchthaus abbüßen. Er genießt zwar die Begünstigung, daß er nicht die Zuchthausjacke anziehen muß, und nicht zu öffentlicher Arbeit, wie diese in mehreren Kantonen gebräuchlich sind, wie Straßen kehren, Holz transportiren, Holz spalten, oder Spinnen angehalten wird — dagegen wird er in Einzelhaft gehalten, erhält zur Unterhaltung und Beschäftigung höchstens eine Bibel oder einige Traktätlein von einer frommen Gesellschaft. Es mag dieses nach gewissen Ansichten das Beste für das Seelenheil sein. Doch wir befinden uns nicht genug im Stand der Gnade, um diese Ansicht zu theilen. — Daß auch vielen Gefangenen ein solches Buch zur Zerstreuung und Unterhaltung nicht genügt, davon liefert der Umstand den Beweis, daß schon Mancher, der zu Gefängniß verurtheilt war, das Ansuchen gestellt hat, daß seine Gefangenschaft in Zuchthaus umgewandelt werden möchte.

Dieses scheint unbegreiflich und kann nur als ein Akt der Verzweiflung angesehen werden; doch der Betreffende, durch die Einsamkeit auf das Aeußerste gebracht, hoffte dann wenigstens wieder mit Menschen, wenn es auch nur Zuchthaussträflinge waren, in Berührung zu kommen. Die Tortur des Stillschweigens, der Entfernung von Menschen hörte auf.

Genau genommen, sind aber die moralischen Folgen von der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe, wenn letztere im Zuchthaus abgebußt werden muß, die nämlichen.

Die feine Unterscheidung macht der gewöhnliche Bürgersmann nicht; wer einmal im Zuchthaus gefessen, ist nach seinen Begriffen eben ein Zuchthausler. Der Makel haftet an diesem sein Leben lang und genügt für Viele in allen Verhältnissen ein endgültiges Urtheil über den Betreffenden zu fällen.

Doch fragen wir, ist es recht und billig, daß man einen Mann, welchen das Gesetz zu Gefängniß verurtheilt hat, die Folgen der Zuchthausstrafe tragen läßt?

Wozu hat das Gesetz überhaupt einen Unterschied zwischen beiden Strafen gemacht, wenn dieser durch die Art der Vollziehung der Strafe wieder aufgehoben werden soll?

Doch gerade beim Militär ist eine genaue Unterscheidung von Gefängniß- und Zuchthausstrafe nothwendig. Es ergiebt sich dieses aus der eigenthümlichen Beschaffenheit, der eigentlichen Militär-Vergehen und Verbrechen.

Wir müssen im Militär strenge und unnachsichtliche Strafen für alle Militärvergehen verlangen. Sie sind, wenn die Armee ihrem Zweck entsprechen soll, unbedingt nothwendig. Doch wir wünschen keine Strafen, die als entehrend angesehen werden für Vergehen und Verbrechen, die zwar von jedem Militär verurtheilt, doch von keinem als entehrend angesehen werden, z. B. ein Mann, der in einem Augenblick der Aufregung den Gehorsam gegen einen Dienstbefehl verweigert, sich seinen Vorgesetzten

widersezt, sie bedroht, und in Gegenwart anderer Wehrmänner beleidigt, während sie nichts weiter als ihre Pflicht thun — der muß streng bestraft werden, denn Gehorsam, Unterordnung unter den Willen der Vorgesetzten ist die Grundlage der Armee, Bedingung ihrer Existenz und Leistungsfähigkeit; ohne Gehorsam (der im Felde unter den schwierigsten Verhältnissen geleistet werden muß) hört jede Möglichkeit einer geordneten Leitung auf; die Armee würde gefährlicher dem eigenen Staat, als dem Feind.

Doch so sehr wir aus diesem Grunde im höchsten Interesse des Wehrwesens, in einem Fall wie der, welchen wir oben erwähnt haben, eine scharfe Strafe verlangen müssen, so wünschen wir gleichwohl, daß der betreffende Mann, wenn er sich auch schwer gegen die militärische Ordnung verfehlt hat, mit dem gemeinen Verbrecher (dem Mörder, dem Dieb, Fälscher u. s. w.) nicht in einen Tiegel geworfen werde. Seine Strafe ist nothwendig, doch unter Umständen werden wir bedauern sie aussprechen zu müssen. Ungerecht und vom Standpunkt der Vernunft nicht zu billigen wäre es aber, wenn man einem Mann, den wir trotz seines Vergehens als anständig anerkennen und achten, eines rein militärischen Vergehens willen einen Makel anheften wollten.

Man bestrafe den Mann, man bestrafe ihn streng, weil es sein muß, doch ihn wegen seinem Vergehen an seiner Ehre zu schädigen, ist unrecht, ist Unsinn.

Es ist uns ein Beispiel in Erinnerung, welches kürzlich vielfach besprochen wurde. — Ein Unteroffizier machte sich im Zustand der Betrunktheit im Dienst eines groben Subordinationsfehlers schuldig. Er ist in Folge dessen durch das Kriegsgericht, vom militärischen Standpunkt gewiß nicht zu streng zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt worden. Doch ihn, statt in das Gefängniß, welches er in vollstem Maße verdient hat, einzusperren, ihn in ein Zuchthaus zu stecken, welche Strafe er nicht verdient hat und die auch gegen ihn nicht ausgesprochen wurde, dieses ließe sich nicht rechtfertigen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Fähigkeitszeugnisse.

(Corr.) Die neue Militärorganisation macht die Beförderung zu einem höhern Grade von dem Erwerb eines Fähigkeitszeugnisses abhängig. Dieses wird jeweilen in der Regel von dem unmittelbaren militärischen Vorgesetzten des zu Befördernden ausgestellt und vom Oberinstructor und Divisionär (Waffenchef bei den Spezialwaffen) visirt. Das Wahlrecht dagegen bleibt, mit Ausnahme der vom Bundesrathe zu befördernden Offiziere, den kantonalen Behörden vorbehalten.

Indem das Gesetz die Ausstellung der Fähigkeitszeugnisse in die Hände der Offiziere legte, beabsichtigte man offenbar durch dieses Verfahren nur die tüchtigern Elemente zu höhern Commando's avanciren zu lassen, da doch angenommen werden